

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 7

Artikel: Militärpflichtersatz und Fremdenfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verbündeten hatten seit dem Beginne der Schlacht in der Luft die entschiedene Ueberlegenheit über den Gegner erlangt. Aber diese Beobachtungsart bedingte gute Sicht und diese war in Folge des regnerischen Juli und August nicht zu haben, und selbst wenn der Regen aussetzte, blieb die Atmosphäre bedeckt.

Die Axe, die den rechten britischen Flügel vom linken französischen schied, war durch eine Linie festgelegt, die vom Pachthofe Maltz Horn ausging und halben Weges zwischen dem englischen Angriffsobjekt Morval und dem französischen Angriffsziel Sailly-Saillisel verlief. Die Operationen beider Heere mußten daher miteinander in Ueber-einstimmung gebracht werden. Zudem gab es wichtige Vorbereitungsarbeiten für den Angriff auszuführen. Man mußte sich gegen allfällige Gegenangriffe fortifikatorisch einrichten. Und da man die Hauptkraft auf den rechten Flügel verlegen wollte, so galt es vor allem zu verhindern, daß der Gegner sich hier mit seiner ganzen Kraft entgegenstellen könnte. Daher durfte auch nichts für einen konstanten Druck vom linken Flügel aus versäumt werden.

Unter diesen Bedingungen stand die neue Schlacht, die am 18. Juli durch eine erwartete deutsche Gegenoffensive auf den Delvillewald eröffnet wurde, und die am 3. September durch die Einnahme von Guillemont beendigt war, der dann sechs Tage später noch die von Ginchy folgte.

—t.

Militärpflichtersatz und Fremdenfrage.

(Korrespondenz.)

Schon vor dem Kriege war eine der brennendsten Fragen unserer schweizerischen Politik die, wie der zunehmenden Ueberfremdung unseres Landes begegnet werden könne. Es ist hier nicht der Ort, um das Fremdenproblem in seinem ganzen Umfang zu besprechen. Nur ein einzelner Punkt des weitverzweigten Fragenkomplexes soll herausgegriffen werden.

Die Begleiterscheinungen des Krieges haben eine Ursache der zunehmenden Ueberfremdung ganz besonders deutlich hervortreten lassen. Erst jetzt ist es uns so recht klar zum Bewußtsein gekommen, wie groß die Zahl derjenigen Einwohner unseres Landes ist, die entweder hier geboren und auferzogen oder doch seit vielen Jahren bei uns ansässig und mit uns mehr oder weniger innig verbunden, trotzdem aber Bürger eines benachbarten Staates geblieben sind.¹ Es wird kaum ein schweizerisches Dorf geben, in dem es nicht einen oder mehrere Insassen hatte, von denen man ganz vergessen hätte, daß sie immer noch in Deutschland, Frankreich oder Italien heimatberechtigt waren, bis deren Einberufung zur Fahne ihres alten Vaterlandes daran erinnerte, daß sie staatsrechtlich nicht zu den Unsern gehörten, und so mancher dieser schweizerischen Ausländer, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, ist selbst erst wieder durch das Aufgebot in oft recht unliebsamer Weise daran gemahnt worden, daß er seinem ursprünglichen Heimatstaate gegenüber immer noch Verpflichtungen hatte. Diese Verpflichtungen haben auf Vielen davon wohl viel schwerer gelastet, als ihre Nachbarn, die sie als die Ihrigen zu betrachten gewohnt waren, ahnen möchten. Wie mancher hat in der

Schweiz Haus und Hof, Familie und Geschäft im Stich lassen müssen, um sich seinem Heimatland zur Verfügung zu stellen, diesem Heimatland, mit dem ihn innerlich wenig oder nichts mehr verband! Durch langen Aufenthalt in der Schweiz hatte sich seine ganze Denkweise anders eingestellt; er war seinem Vaterland innerlich entfremdet worden, da er sich nach und nach bei uns eingelebt, sich an unsere Einrichtungen und Gebräuche gewöhnt hatte. Daß er trotzdem in der Schweiz der Form nach ein Fremdling geblieben war, das kam ihm erst und zwar meist recht schmerzlich zum Bewußtsein, als ihn das Aufgebot aus seinem schweizerischen Wirkungskreis hinwegriß. Wie viele Gewissenskonflikte mögen aus diesem Widerstreit zwischen privaten Interessen, der persönlichen Gewöhnung an den langjährigen schweizerischen Aufenthaltsort, der zur zweiten Heimat geworden war, und dem Gebot des faktischen Heimatstaates entstanden sein! Dürfen wir uns allzu sehr darüber wundern, wenn dabei in vielen Fällen die Rücksicht auf Familie und Geschäft die Oberhand bekam und dem Ruf des angestammten Vaterlandes nicht Folge geleistet wurde? Jedenfalls ist es Tatsache, daß sich zur Zeit Hunderte und Tausende von fremden Refraktären bei uns aufhalten, meist schon vor dem Kriege hier ansässige Ausländer, die sich der Pflicht der Dienstleistung ihrem Heimatland gegenüber entziehen. Und weiter macht man die Beobachtung, daß ein großer Teil der fremden Deserteure, die ihre Fahne bei passender Gelegenheit verlassen und sich in unser Land geflüchtet haben, Leute sind, die schon vor dem Krieg ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt und hier Familie oder Geschäft oder beides zurückgelassen haben. Im Allgemeinen haben wir Schweizer, weil wir von dem Bewußtsein durchdrungen sind, daß man seinem eigenen Staate gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, nicht viel übrig für Diejenigen, die sich weigern, diese Pflichten zu erfüllen, und darum sind die fremden Deserteure und Refraktäre meist ein Objekt der Mißachtung für uns. Wer indessen öfters mit solchen Leuten zu tun hat, dem drängt sich nach und nach die Ueberzeugung auf, daß man auch auf diesem Gebiet nicht generalisieren und nicht Alles in denselben Tiegel werfen sollte. Manch einer dieser Ausreißer darf Milderungsgründe bei der Beurteilung seiner Handlungsweise beanspruchen. Das gilt vor allem für diejenigen unter ihnen, die allen Zusammenhang mit ihrem Vaterlande verloren haben.

Nun kann man aber die Frage aufwerfen, warum solche Leute, die sich durch langen Aufenthalt in unserem Lande bei uns zwar nicht formell, aber doch ihrem ganzen Empfinden nach eingebürgert haben, es unterlassen haben, rechtzeitig den letzten Schritt zu tun und ihr staatsrechtliches Verhältnis zu ihrem Adoptivheimatland durch Einbürgerung in denselben in Ordnung und zu einem korrekten Abschluß zu bringen. Uns dem Wunsch nach einer solchen Einbürgerung zu widersetzen, dazu haben wir vom schweizerischen Standpunkt aus schon wegen der Notwendigkeit, die Ueberfremdung nicht immer größere Dimensionen annehmen zu lassen, in vielen Fällen durchaus keinen Anlaß, dann schon gar nicht, wenn es sich um die Söhne von Ausländern handelt, die in der Schweiz geboren sind und unsere Schulen passiert haben. Nun kann allerdings manchen unserer schweizerischen Gemein-

wesen der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie der Einbürgerung auch von solchen Ausländern, bei denen alle Gewähr dafür geboten wäre, daß sie nicht bloß dem Namen nach Schweizer würden, allzu große Hindernisse in den Weg legen und sie zu sehr erschweren, sei es, weil sie überhaupt keine Vergrößerung der Bürgergemeinde wünschen, sei es dadurch, daß sie zu hohe Einkaufssummen fordern. Der Grund ist hier meist die Angst vor einer allfälligen Schmälerung des Bürgernutzens, und ein Heilmittel hiegegen ist noch nicht gefunden. Aber es giebt doch auch Gemeinden — meist sind es größere, bei denen die Rücksicht auf den Bürgernutzen keine Rolle spielt, weil keiner zu verteilen ist, wenigstens kein direkt greifbarer — die für die Aufnahme von Neubürgern sehr coulante Bedingungen aufstellen. In Baselstadt beispielsweise erhält jeder Ausländer, sofern er sich über ununterbrochenen Aufenthalt während einer bestimmten Zahl von Jahren ausweist und im Uebrigen zu keinen Bedenken Anlaß giebt, das Bürgerrecht vollständig kostenlos, ein Verfahren, das am ehesten geeignet sein sollte, der Ueberfremdungsgefahr zu steuern.

Und trotzdem ist auch in Basel von der leichten Einbürgerungsmöglichkeit lange nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht worden, als man es hätte erwarten sollen. Das beweisen die vielen fremden Refraktäre, die sich zur Zeit dort aufzuhalten. Suchen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so stoßen wir in gar vielen Fällen immer wieder auf eine: Die Scheu vor der Militärpflichtersatzsteuer. So lange die bei uns ansässigen Ausländer ihre fremde Staatsangehörigkeit beibehielten, konnten sie sich verschiedener materieller Vorteile gegenüber den Schweizern erfreuen. Einmal konnten sie ohne Störung durch die periodischen Wiederholungskurse ihrem zivilen Beruf nachgehen. Wie hoch das gewertet wurde, geht aus dem beschämenden Umstand hervor, daß es immer wieder schweizerische Arbeitgeber gegeben hat, die, sogar durch Inserat in den Tageszeitungen, militärfreie Angestellte suchten und dem Ausländer vor dem Schweizer den Vorzug gaben, bloß weil der erstere keine militärischen Pflichten zu erfüllen hatte. So hat mancher auf die Erwerbung des schweizerischen Bürgerrechtes verzichtet, auch wenn er es ohne große Kosten hätte haben können, weil er damit rechnete — und diese Rechnung war in vielen Fällen durchaus zutreffend — daß er als Ausländer eine bessere Stelle haben könnte, statt wenn er Schweizer würde. Daß diese Leute sich dann auch nicht an Wahlen und Abstimmungen beteiligen konnten, war ihnen gleichgültig; sie sahen ja auch zur Genüge bei so manchen ihrer schweizerischen Kollegen, wie gering diese ihre bürgerlichen Rechte einschätzten. Zu dem allem kam dann noch die wohl am schwersten ins Gewicht fallende Erwägung, daß man bis zu einem gewissen Alter als Schweizer Militärpflichtersatzsteuer zahlen müßte, somit Geld ersparte, wenn man Ausländer blieb. Hierin liegt ein Hauptgrund, warum so viele das schweizerische Bürgerrecht, das sie hätten haben können, ausschlügen. Diese Scheu vor dem Bezahlen der Militärsteuer hat sich nun freilich bei Manchem schwer gerächt, der nicht ernstlich damit gerechnet hatte, daß der Fall eintreten könnte, daß sein Heimatland seine persönliche Dienstleistung in Anspruch nehmen dürfte. Als dann der Krieg ausbrach und das Aufgebot zu der

längst fremd gewordenen Fahne erfolgte, da haben allerdings sehr viele dieser Leute, die sich vorher etwas auf die Findigkeit zu gut getan hatten, mit der sie der schweizerischen Militärpflichtersatzsteuer aus dem Wege zu gehen verstanden hatten, ihre in dieser Beziehung an den Tag gelegte Sparsamkeit verflucht. Wenn es im August 1914 eine Möglichkeit gegeben hätte, das bisher so gering geachtete schweizerische Bürgerrecht nun noch nachträglich rasch zu erwerben, so wären dafür gerne große Opfer gebracht worden und auch wenn Nachzahlung der Militärsteuer für 10 oder 15 Jahre verlangt worden wäre, so hätten diejenigen, die finanziell dazu in der Lage gewesen wären, das Geld sicher gerne auf den Tisch gelegt; da wären Summen zusammengekommen, die sicher einen schönen Beitrag an unsere Mobilisationskosten abgegeben hätten. Aber nun war es eben zu spät; das Versäumte ließ sich nicht mehr nachholen.

Die daraus sich ergebenden Konsequenzen sind allerdings Sache des Einzelnen. Aber trotzdem dürfen wir nicht achtlos an der Beobachtung vorübergehen, die wir bei diesem Anlaß gemacht haben, daß die Militärpflichtersatzsteuer für so viele bei uns wohnende Ausländer ein Hindernis zur Bewerbung um das schweizerische Bürgerrecht bildet. Es muß, wie schon eingangs gesagt, alles getan werden, um der zunehmenden Ueberfremdung unseres Landes zu steuern und wenn wir auf Dinge stoßen, die der Ueberfremdung Vorschub zu leisten geeignet sind, so muß auf Abhilfe gedrungen werden. Steht bei vielen Ausländern die Militärpflichtersatzsteuer, die der Schweizer zu entrichten hat, hindernd im Wege, so muß in dieser Beziehung eben eine Änderung eintreten. Und da scheint uns der Ausweg gegeben zu sein. Die Steuer muß so reorganisiert werden, daß sie in Zukunft nicht mehr nur die männlichen Schweizer betrifft, sondern alle in unserem Lande lebenden Einwohner männlichen Geschlechts. Prinzipielle Bedenken dürften gegen den Vorschlag kaum erhoben werden. Die Militärpflichtersatzsteuer hat im Laufe der Jahre doch eine ganz andere Bedeutung erlangt, als sie ursprünglich hatte. Wie ihr Name andeutet, fußte sie eigentlich auf den Anschauungen jener Zeit, als es noch möglich war, sich von der persönlichen Leistung des Militärdienstes loszukaufen oder gegen Bezahlung einen Ersatzmann zu stellen. Damit ist es längst vorbei. Es handelt sich nicht mehr um eine Militärpflichtersatzsteuer, sondern um eine Wehrsteuer, um eine Abgabe, die für die Zwecke der Sicherung der Landeswehr bestimmt ist. An diese Landeswehr trägt der Wehrpflichtige seine persönliche Dienstleistung bei. Die andern sollen ihren Anteil durch Zahlung einer Steuer leisten. Und da an dem Bestehen dieser Landwehr alle Landeseinwohner in gleicher Weise interessiert sind, weil alle unter ihrem Schutz dem täglichen Verdienst nachgehen können, so ist gar nicht einzusehen, warum nur die Schweizer, nicht aber auch die bei uns lebenden Ausländer zur Bezahlung der Wehrsteuer herangezogen werden sollten. Wenn sie von allen männlichen nicht persönlich schweizerischen Militärdienst leistenden Landesinsassen erhoben wird, so kann von einer Sonderbesteuerung der Ausländer nicht gesprochen werden. Einer solchen ständen die bestehenden Handels- und Niederlassungsverträge im Wege. Wenn wir der jetzigen Militärpflichtersatzsteuer den Charakter

einer Wehrsteuer geben, so kann nichts dagegen eingewendet werden, wenn wir diese von Allen beziehen, die von dem Schutz der Landeswehr profitieren, ohne selbst bei dieser mitwirken zu müssen.

Die Erhebung einer Wehrsteuer von allen nicht dienstpflichtigen männlichen Einwohnern würde einmal der jetzt bestehenden Bevorzugung der Ausländer vor den Schweizern ein Ende machen, die darin liegt, daß die Letztern die Militärpflichtersatzsteuer zu bezahlen haben, die Ausländer dagegen nicht. Und weiter würde damit ganz sicher bewirkt, daß viele schon lange bei uns ansässige Ausländer sich eher um das Schweizer Bürgerrecht bewerben würden als das jetzt der Fall ist; die Scheu vor dem Steuerzahlen würde dann keine Rolle mehr spielen können. Damit würde der Ueberfremdungsprozeß, dem unser Land unterliegt, wenigstens in einem bestimmten Punkt etwas aufgehalten. Das ist aber so wichtig, daß der Frage im allgemeinen Interesse näher getreten werden sollte.

Der Offizier als Erzieher und die neueste schweizerische Literatur.

Wer sich heute die Mühe gibt, hinzuhorchen, wenn ein paar Schweizerbürger miteinander reden, oder hinzuhören, wenn aus dem Grenzbewachungsdienst zurückgekehrte Soldaten unter sich ihre Erfahrungen austauschen, der wird gar verschiedenes vernehmen. Die einen freuen sich über die verlebten herrlichen Tage und fühlen gerade so wie wir früher nach beendigter Manöverzeit: alles, was uns unangenehm berührte, war mit dem letzten Signal Zapfenstreich in alle Winde verflogen, verschwunden in der Vergessenheit, und nur das Angenehme, das Gute und Schöne, das Helle und Freundliche war geblieben und wurde noch verklärt durch das erhabene Gefühl, etwas geleistet zu haben und dadurch weiter vorgesritten zu sein in unserer Selbsterziehung zur Mannhaftigkeit. Andere jedoch berichten wesentlich verschieden: da wird geschimpft und gewettet oder sachlich Beschwerde geführt über geistötendes Drillen, über unschöne Titulaturen, über oft unwürdige Behandlung durch Vorgesetzte, die die Dienstleistung zur Qual gemacht und die Dienstfreudigkeit ertötet habe. Wendet man sich dann um Auskunft an Offiziere, die es wissen könnten, so wird man etwa die Antwort erhalten, daß diejenigen, die solche Behauptungen aufstellten, Ausnahmen, die ja immer vorkämen, verallgemeinerten und damit das Schändlichste beginnen, das überhaupt geleistet werden könnte, nämlich das Ansehen des Offiziers zu untergraben und eine Kluft zu befestigen im Begriffe seien zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, ja zwischen Armee und Volk, die ins Unglück führen müsse. Es gäbe allerdings noch jetzt Elemente im Heere, die die Wiederholungskursweisheit und den Wiederholungskursbetrieb als das Höchsterreichbare, ja als Ideal betrachteten und sich nicht davon loszulösen vermöchten, die einfach nicht einzusehen und zu begreifen imstande seien, daß der aktive Dienst kein Wiederholungskurs sein könne, noch dürfe, daß es sich jetzt darum handle, wesentlich tiefer zu graben und die Ausbildung auf andere, durchaus sichere Fundamente abzustellen, auf viel kräftigere als wie sie selbst der bestorganisierte

Wiederholungskurs je bieten könne. So ungefähr lautet die Aufklärung der Wissenden. Solche Elemente, belehren sie uns weiter, suchten dann auf rein äußerliche Art und Weise durch bis zur Bewußtlosigkeit betriebene gleichartige Übungen, Griffeklopfen, Absätzenzusammenschlagen und was derlei schöne Dinge mehr sind, eine flotte Truppe herzubringen, ohne das innere Wesen des Mannes zu berücksichtigen, das natürlich durch solchen Maschinenbetrieb zu kurz kommen müsse — also Arbeit auf den Schein hin. Das aber ist, wie jeder Einsichtige weiß und wissen muß, wenn er überhaupt ausbilden will, ein ganz falscher Erziehungsgrundsatz, war zu allen Zeiten der größte pädagogische Fehler sowohl in der Zivil-, wie für die Militärerziehungslehre. Daß die Leute schwer darunter leiden, ist selbstverständlich, daß sie sich mittunter kaum mehr als Menschen fühlen, leicht einzusehen. Vielfach, vernehmen wir im fernern, entspränge solch widersinniges Tun den lautersten Motiven: es gäbe Vorgesetzte, denen es Kummer und Seelenpein bereite, erkennen zu müssen, daß man auf dem mühseligen Wege der Nichtwiederholungskursarbeit scheinbar viel zu langsam zum Ziel komme, die es schmerze, vernehmen zu müssen, daß alle Arbeit nichts zu nützen scheine und immer wieder Rückfälle einträten. Um den Betreffenden bittere Stunden zu ersparen, suchten dann die Instruierenden hervortretende Mängel mit allen möglichen Mitteln zu bekämpfen und wegzuschaffen bevor sie höherenorts bemerkt oder gar vor dorther gerügt würden und deren Abstellung verlangt werde. Daher komme es auch, daß vielleicht der eine oder andere eine Methode zur Anwendung bringe, die sich als zweckentsprechend bewährte, obschon sie nicht ganz reglementsgemäß sei; leicht sei er dann geneigt, sein Vorgehen auch andern zur Nachahmung zu empfehlen, wobei etwa schon das unglückliche Wort gefallen sein möge, das man natürlich nicht gelten lassen dürfe: das Reglement ist ein schönes, gutes und liebes Buch, aber ich mach' es nun einmal so! — Ein derartiger Ausspruch ist natürlich mehr als verhängnisvoll, ein solches Urteil kann, auch wenn es nur scherhaft gebraucht worden sein sollte, unendlich schlimme Folgen haben, denn jeder Soldat weiß doch ganz genau, daß das Reglement das Fundament aller soldatischen Ausbildung ist, die Bibel, das Evangelium, an dem herum nicht gemäkelt noch gedeutelt werden darf, das einen Satz enthält (Ziff. 15 des Exerzier-Reglements für die Infanterie 1908), der ausdrücklich sagt: Zu den im Reglement angegebenen Formen und Vorschriften dürfen keine neuen hinzugefügt werden! Es ist also das Erziehungshandbuch des Vorgesetzten, nach ihm allein hat er sich zu richten für alles was Drill und Uebungen betrifft. Gerade deswegen muß auch Ziff. 9/III strikte befolgt werden: Bei der Ausbildung soll nie längere Zeit nach einander gedrillt werden, da sonst die Anspannung nachläßt und der Zweck verfehlt wird, . . . wie auch der bezügliche Erlaß unseres Generals mit allem Nachdruck betont.

Gewisse Unstimmigkeiten sind also trotz aller Bemühungen von oben herab, sie aus der Welt zu schaffen, vorhanden und dürfen nicht einfach übersehen oder auf die leichte Schulter genommen oder gar bestritten werden. Das weiß sicher jeder Offizier, der gewohnt ist, einer Sache auf den Grund zu gehen und sich nicht damit begnügt, das festzu-